

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung; Anpassung an fortgeschriebenes Melderecht und redaktionelle Änderungen

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	15.12.2022	Ausschuss für Finanzen und Interne Services
N	20.12.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	22.12.2022	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Die Hansestadt Lüneburg erhebt seit dem 01.07.2002 eine Zweitwohnungssteuer. Als Grundlage dient unverändert die erste Satzung in der Fassung vom 22.03.2002. Es besteht mittlerweile ein gewisser Bedarf an redaktionellen Änderungen, einer Anpassung an das fortgeschriebene Melderecht und einer rechtlichen Klarstellung.

1. Melderecht

(Artikel 1 Nr. 4, 8, 9, 10, 14, 16 und 18 der Änderungssatzung)

Die Zweitwohnungssteuersatzung knüpft für die Feststellung, ob jemand in Lüneburg eine Zweitwohnung im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung innehat, in erster Linie an das Bestehen einer melderechtlichen Nebenwohnung an. Die maßgeblichen Regelungen ergeben sich aber mittlerweile nicht mehr aus Landes-, sondern aus Bundesrecht.

Bis zum 31.10.2015 war das Melderecht durch die Meldegesetze der Länder, hier das Nds. Meldegesetz (NMG), geregelt. Seit 01.11.2015 wird das Melderecht bundeseinheitlich durch das Bundesmeldegesetz (BMG) geregelt. In der Zweitwohnungssteuersatzung sind die entsprechenden Verweise zu aktualisieren.

2. Anforderungen an die Beschaffenheit der Wohnung

(Artikel 1 Nr. 3, 5, 6 und 7 der Änderungssatzung)

Die Regelung des § 1 Abs. 3 Satz 1 wird nach § 1 Abs. 2 verschoben. Damit wird einerseits festgestellt, dass der Begriff einer Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, neben den sonsti-

gen Voraussetzungen, auch voraussetzt, dass die Zweitwohnung an sich eine bestimmte Beschaffenheit aufweist.

Andererseits wird mit der angepassten Formulierung auch klargestellt, dass sich diese Anforderungen an die Beschaffenheit der Zweitwohnung eben auch nur auf die hiesige Zweitwohnung beziehen und nicht auf die auswärts gelegene Hauptwohnung. Die bisherige Formulierung war nicht ausreichend geeignet, Unsicherheiten zu vermeiden. Insbesondere im Falle der sogenannten (auswärtigen Hauptwohnungs-) „Kinderzimmer“ führte dies immer wieder zu Problemen.

Hinsichtlich der Frage, ob und wo Haupt- und Nebenwohnungen bestehen, wird zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung und der Vermeidung doppelten Ermittlungsaufwands der Melde- und Steuerbehörde einfach an den melderechtlichen Wohnungsbegriff und die Eintragungen im Melderegister angeknüpft, denn diese gehen bereits auf die Erklärungen des Steuerpflichtigen zurück.

Zudem scheiden bei auswärtigen (Haupt-) Wohnungen eigene Feststellungen schon aus praktischen Gründen aus, zumal eine Ermittlung der Wohnverhältnisse von Steuerpflichtigen wegen der Nähe zur Sphäre privater Lebensführung und wegen des Schutzes der Wohnung durch Art. 13 GG ohnehin nur eingeschränkt möglich ist.

3. Überschrift der Satzung

(Artikel 1 Nr. 1 der Änderungssatzung)

Die Überschrift wird zur Erleichterung in der täglichen Praxis um eine Kurzbezeichnung (Zweitwohnungssteuersatzung) und eine Abkürzung (ZwWStS) ergänzt.

4. Bezeichnung der Hansestadt

(Artikel 1 Nr. 2, 11, 12, 13, 15, 17 und 19 der Änderungssatzung)

Durch die Änderungssatzung wird in der Zweitwohnungssteuersatzung an mehreren Stellen die Bezeichnung der Hansestadt aktualisiert und nun „Hansestadt Lüneburg“ anstelle von „Stadt Lüneburg“ verwendet. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)	+	Bedarf der Anpassung an das fortgeschriebene Melderecht und einer rechtlichen Klarstellung.
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		

9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		
Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.			

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/_____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

Die Vorgaben wurden eingehalten.

Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.

oder

Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 720 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

Anlage 1, Änderungssatzung
Anlage 2, Synopse

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt mit Wirkung zum 01.01.2023 die beiliegende 1. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

DEZERNAT II

Fachbereich 2 - Finanzen

Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit



1. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 5 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 22.03.2002 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwWStS –) vom 22.03.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom xx.xx.xxxx“

2. in § 1 Abs. 1 wird das Wort „Stadt“ durch das Wort „Hansestadt“ ersetzt.

3. in § 1 Abs. 2 werden die Wörter

„Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3“

durch die Wörter

„Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede baulich abgeschlossene Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist, zu der eine Küche oder Kochgelegenheit sowie eine Toilette und ein Bad oder eine Dusche gehören und“

ersetzt.

4. in § 1 Abs. 2 Buchst. a) werden die Wörter

„im Sinne der Bekanntmachung der Neufassung des Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG) vom 25.01.1998 (Nds. GVBl. Seite 56), in der jeweils gültigen Fassung,“

durch die Wörter

„im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) - in der jeweils gültigen Fassung -,“

ersetzt.



5. § 1 Abs. 3 Satz 1 wird gestrichen

6. § 1 Abs. 3 Satz 2 wird Satz 1

7. in § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter

„Wohnung im Sinne von § 1 Abs. 3“

durch die Wörter

„Wohnung im Sinne von § 1 Abs. 2“

ersetzt.

8. in § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „NMG“ durch das Wort „BMG“ ersetzt.

9. in § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „NMG“ durch das Wort „BMG“ ersetzt.

10. in § 2 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „NMG“ durch das Wort „BMG“ ersetzt.

11. in § 6 Abs. 1 wird das Wort „Stadt“ durch das Wort „Hansestadt“ ersetzt.

12. in § 7 Abs. 1 wird das Wort „Stadt“ durch das Wort „Hansestadt“ ersetzt.

13. in § 7 Abs. 2 wird das Wort „Stadt“ durch das Wort „Hansestadt“ ersetzt.

14. in § 7 Abs. 3 wird das Wort „NMG“ durch das Wort „BMG“ ersetzt.

15. in § 8 Abs. 4 werden die Wörter „Stadt“ durch die Wörter „Hansestadt“ ersetzt.

16. in § 8 Abs. 4 Buchst. b wird das Wort „NMG“ durch das Wort „BMG“ ersetzt.

17. in § 9 wird das Wort „Stadt“ durch das Wort „Hansestadt“ ersetzt.

18. in § 11 Abs. 1 werden

a) die Wörter

„gemäß § 29 Abs. 6 NMG“

durch die Wörter

„gemäß § 34 Abs. 1 BMG“

ersetzt,

b) die Wörter „(§ 22 Abs. 1 NMG)“ gestrichen.

19. in § 11 Abs. 3 wird das Wort „Stadt“ durch das Wort „Hansestadt“ ersetzt.



Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lüneburg, den 22.12.2022

-LS-

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin

Claudia Kalisch

Satzung der Stadt Lüneburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 22.03.2002	1. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung	
Satzung der Stadt Lüneburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 22.03.2002	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwWStS –) vom 22.03.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.2022	Redaktionelle Änderung der Überschrift: Änderung der Bezeichnung auf: „Hansestadt“ Ergänzung der Überschrift um eine Kurzbezeichnung (Zweitwohnungssteuersatzung) und eine Abkürzung (ZwWStS).
Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 30), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lüneburg am 22.03.2002 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 5 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:	Redaktionelle Änderung der Präambel: Die Präambel ist rechtlich überholt. Die NGO wurde durch das NKomVG ersetzt und das NKAG wurde 2017 neu gefasst. Außerdem Änderung der Bezeichnung auf: „Hansestadt“
<p>§ 1 Allgemeines, Begriffsbestimmungen</p> <p>1) Die Stadt Lüneburg erhebt eine Zweitwohnungssteuer.</p> <p>2) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3</p> <p>a) die dem Eigentümer oder Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne der Bekanntmachung der Neufassung des Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG) vom 25.01.1998 (Nds. GVBl. Seite 56), in der jeweils gültigen Fassung, dient oder</p> <p>[...]</p>	<p>§ 1 Allgemeines, Begriffsbestimmungen</p> <p>1) Die Hansestadt Lüneburg erhebt eine Zweitwohnungssteuer.</p> <p>2) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede baulich abgeschlossene Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist, zu der eine Küche oder Kochgelegenheit sowie eine Toilette und ein Bad oder eine Dusche gehören und</p> <p>a) die dem Eigentümer oder Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) - in der jeweils gültigen Fassung -, dient oder</p> <p>[...]</p>	<p>Zu Abs. 1: Änderung der Bezeichnung auf: „Hansestadt“</p> <p>Zu Abs. 2:</p> <p>Die Regelung aus § 1 Abs. 3 Satz 1 wird hierhin verlagert und dient der rechtlichen Klarstellung, dass die Regelungen zur Beschaffenheit der Wohnung nur auf die örtliche Zweitwohnung anzuwenden sind.</p> <p>Zu Abs. 2 Buchst. a):</p> <p>Fortschreibung des Melderechts. Bis zum 31.10.2015 war das Melderecht durch die Meldegesetze der Länder, hier Nds. Meldegesetz (NMG), geregelt. Seit 01.11.2015 wird das Melderecht bundeseinheitlich durch das Bundesmeldegesetz (BMG) geregelt.</p>

<p>3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede baulich abgeschlossene Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist, zu der eine Küche oder Kochgelegenheit sowie eine Toilette und ein Bad oder eine Dusche gehören. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.</p>	<p>3) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.</p>	<p>Zu Abs. 3: Die Regelung aus § 1 Abs. 3 Satz 1 wird hier gestrichen und nach § 1 Abs. 2 verschoben. § 1 Abs. 3 Satz 2 wird dadurch § 1 Abs. 3 Satz 1</p>
<p>§ 2 Steuerpflichtige</p> <p>1) [...]</p> <p>2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne von § 1 Abs. 3, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des NMG dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne der Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers oder Hauptmieters unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dem Dritten als Nebenwohnung im Sinne des NMG dient. Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken, oder der Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchstabe c) ist.</p> <p>3) [...]</p>	<p>§ 2 Steuerpflichtige</p> <p>1) [...]</p> <p>2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne von § 1 Abs. 2, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des BMG dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne der Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers oder Hauptmieters unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dem Dritten als Nebenwohnung im Sinne des BMG dient. Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken, oder der Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchstabe c) ist.</p> <p>3) [...]</p>	<p>Zu Abs. 2: Die hier in Bezug genommene Regelung des § 1 Abs. 3 wurde nach § 1 Abs. 2 verschoben. Weiterhin wird, wie bereits zu § 1 erläutert, auch hier die Fortschreibung des Melde-rechts vom bisherigen Landesrecht (NMG) auf das Bundesrecht (BMG) nachvollzogen.</p>
<p>§ 6 Festsetzung der Steuer, Rundung und Fälligkeiten</p> <p>1) Die Stadt Lüneburg setzt die Steuer durch Bescheid fest. [...]</p>	<p>§ 6 Festsetzung der Steuer, Rundung und Fälligkeiten</p> <p>1) Die Hansestadt Lüneburg setzt die Steuer durch Bescheid fest. [...]</p>	<p>Änderung der Bezeichnung auf: „Hansestadt“</p>

<p>§ 7 Anzeigepflicht</p> <p>1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Lüneburg innerhalb einer Woche anzuzeigen.</p> <p>2) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Lüneburg innerhalb einer Woche anzuzeigen.</p> <p>3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem NMG gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.</p>	<p>§ 7 Anzeigepflicht</p> <p>1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Hansestadt Lüneburg innerhalb einer Woche anzuzeigen.</p> <p>2) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Hansestadt Lüneburg innerhalb einer Woche anzuzeigen.</p> <p>3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem BMG gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.</p>	<p>Zu Abs. 1 und 2: Änderung der Bezeichnung auf: „Hansestadt“</p> <p>Zu Abs. 3: Wie bereits zu § 1 erläutert, wird auch hier die Fortschreibung des Melderechts vom bisherigen Landesrecht (NMG) auf das Bundesrecht (BMG) nachvollzogen.</p>
<p>§ 8 Steuererklärung</p> <p>[...]</p> <p>4) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Stadt Lüneburg jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Stadt Lüneburg</p> <p>a) [...]</p> <p>b) ohne mit Nebenwohnsitz gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des NMG innehat oder</p> <p>c) [...]</p>	<p>§ 8 Steuererklärung</p> <p>[...]</p> <p>4) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Hansestadt Lüneburg jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Hansestadt Lüneburg</p> <p>a) [...]</p> <p>b) ohne mit Nebenwohnsitz gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des BMG innehat oder</p> <p>c) [...]</p>	<p>Zu Abs. 4: Änderung der Bezeichnung auf: „Hansestadt“</p> <p>Zu Abs. 4 Buchst b): Wie bereits zu § 1 erläutert, wird auch hier die Fortschreibung des Melderechts vom bisherigen Landesrecht (NMG) auf das Bundesrecht (BMG) nachvollzogen.</p>

<p>§ 9 Mitwirkungspflichten des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers</p> <p>Hat der Erklärungspflichtige (§ 8) seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf welchem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, oder jeder Eigentümer oder Vermieter der der Steuer unterliegenden Zweitwohnung auf Verlangen der Stadt Lüneburg Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er/sie ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist oder zu entrichten war.</p>	<p>§ 9 Mitwirkungspflichten des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers</p> <p>Hat der Erklärungspflichtige (§ 8) seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf welchem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, oder jeder Eigentümer oder Vermieter der der Steuer unterliegenden Zweitwohnung auf Verlangen der Hansestadt Lüneburg Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er/sie ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist oder zu entrichten war.</p>	<p>Änderung der Bezeichnung auf: „Hansestadt“</p>
<p>§ 11 Datenübermittlungen von der Meldebehörde</p> <p>1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß § 29 Abs. 6 NMG die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohner (§ 22 Abs. 1 NMG):</p> <p>2) [...]</p> <p>3) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Stadt Lüneburg bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.</p>	<p>§ 11 Datenübermittlungen von der Meldebehörde</p> <p>1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß § 34 Abs. 1 BMG die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohner:</p> <p>2) [...]</p> <p>3) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Hansestadt Lüneburg bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.</p>	<p>Zu Abs. 1:</p> <p>Wie bereits zu § 1 erläutert, wird auch hier die Fortschreibung des Melderechts vom bisherigen Landesrecht (NMG) auf das Bundesrecht (BMG) nachvollzogen</p> <p>Zu Abs. 3:</p> <p>Änderung der Bezeichnung auf: „Hansestadt“</p>